

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau**  
**in der Stadt Jülich vom 01.09.1999**

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 27.05.1999 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstaben f und i und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
  - d) einer auf Antrag durchgeführten Brandschutzunterweisung.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

### § 3

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den im anliegenden Gebührentarif aufgeführten Sätzen. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.

### § 4

#### **Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### § 5

#### **Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1)<sup>1)</sup> Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährungsgrad der in Anhang 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Jülich unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

### § 6

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

---

1) § 5 Abs. 1 geändert durch 5.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich vom 09.12.2016 (in Kraft ab 01.01.2017)

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Leistung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über eintausend DM gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Gebührensätze<sup>1)2)</sup>

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich gelten folgende Regelsätze:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung<br>je angefangene Stunde pauschal    | 52,36 € |
| 2. | Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau<br>entsprechend dem Arbeitsaufwand<br>je angefangene halbe Stunde pauschal | 26,18 € |

---

1) ~~Gebührensätze geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich vom 07.12.2012 (in Kraft ab 01.01.2013)~~

2) ~~Gebührensätze geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich vom 09.12.2016 (in Kraft ab 01.01.2017)~~

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 BHKG  
je angefangene Stunde pauschal 52,36 €
  
4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) und d) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Jülich
  - 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme  
je angefangene Stunde 52,36 €
  - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens  
je angefangene Stunde 52,36 €
  - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes  
je angefangene Stunde 52,36 €
  - 4.4 Durchführung einer Brandschutzunterweisung einschließlich Vorbereitungszeit  
je angefangene Stunde 52,36 €
  
5. Angefallene Fahrtkosten werden entsprechend dem Reisekostenrecht für das Land NRW in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor bzw. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 01.09.1999

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Dr. P. Nieveler

Bescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung in der Jülicher Zeitung und in den Jülicher Nachrichten am 08.09.1999 veröffentlicht wurde.

Jülich, den 03.04.2003

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage:

Heinen

## Anhang 2

### Auflistung der brandschaulpflichtigen Objekte entsprechend dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF NW)

#### Pflege- und Betreuungsobjekte

- 001 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 002 Altenwohnheime mit / ohne Pflegesatz
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 8 Personen)
- 004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 8 Personen)
- 005 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
- 006 Kindergärten, - tagesstätten, - horte

#### Übernachtungsobjekte

- 007 Beherbergungsbetriebe nach Gastbauverordnung (GastBauVO) (ab 8 Betten)
- 008 Obdachlosenunterkünfte
- 009 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 010 Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO)

#### Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)

- 011 Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Personen)
- 012 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 013 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
- 014 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)

#### Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)

- 015 Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
- 016 Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 017 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden (ab 100 Personen)
- 018 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (50 Personen)

- 019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm

### **Unterrichtsobjekte**

- 020 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 021 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchLR nicht gelten
- 022 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten für die die BASchLR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 023 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

### **Hochhausobjekte**

- 024 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

### **Verkaufsobjekte**

- 025 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
- 026 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 027 Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gelten, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
- 028 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

### **Verwaltungsobjekte**

- 029 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
- 030 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

### **Ausstellungsobjekte**

- 031 Museen
- 032 Messegelände

### **Garagen**

- 033 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

**Gewerbeobjekte**

- 035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 036 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 038 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Vbf), Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO), Chemikaliengesetz (ChemikalienG), Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 040 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 041 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. Vbf, DruckbehälterVO, ChemikalienG, SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 042 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerflächen
- 043 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 044 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 045 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 046 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 047 Hochregallager

**Sonderobjekte**

- 048 Besonders brandgefährdende Baudenkmäler
- 049 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 qm



- 050 Kirchen und Gebetsstätten
- 051 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 052 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (Strahlenschutz VO)
- 053 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 054 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 055 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

**Objekte die nach Auffassung der Freiw. Feuerwehr Jülich besonders brandgefährdet sind**